

Geräteordnung



Tauch-Club Hannover e.V., Schulenburger Landstraße 254, 30419 Hannover

Stand: 01/2018

Grundlagen

1. Der Tauchverein erlässt diese Geräteordnung, um eine bestmögliche Nutzung der vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände für den Tauchsport sicherzustellen.
2. Alle Vereinsmitglieder sind angehalten:
 - sorgsam mit den vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen umzugehen
 - Schäden an Ausrüstungsgegenständen umgehend zu melden und alles Notwendige zu unternehmen, um Folgeschäden zu vermeiden.
 - unerfahrene und unachtsame Personen auf den ordnungsmäßigen Umgang mit der jeweiligen Ausrüstung hinzuweisen.

Zweck der Ausrüstungsgegenstände

1. Der Tauch-Club Hannover e.V. verfügt über eine begrenzte Anzahl von Ausrüstungsgegenständen für den Tauchsport. Diese werden vom Tauchverein ausfolgendem Grund angeschafft:
 - Den Mitgliedern soll die Tauchausbildung ermöglicht werden.
 - Es soll den Mitgliedern mit unzureichender eigener Ausrüstung ermöglichen dem Tauchsport nachgehen zu können.

Aufgaben des Gerätewarts (oder von ihm beauftragte Personen)

1. Verwaltung

- Der Gerätewart hat die Aufgabe, alle vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände zu verwalten. Für die Gegenstände ist zu dokumentieren:
 - Ausleihende Personen
 - Ausleihbeginn und –ende
 - Wartungstermine
 - Bei Veräußerung bzw. Verlust von Gegenständen sind diese aus dem Inventarverzeichnis auszutragen.

2. Anschaffung / Veräußerung

- Der Gerätewart hat die Aufgabe, den Bedarf an Ausrüstungsgegenständen zu ermitteln und diese im Rahmen seines Etas und mit Zustimmung des Vorstands anzuschaffen.
- Veräußerungen von Vereinsgegenständen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. Wartung

- Über die Beauftragung zur Durchführung von kostenpflichtigen Wartungsarbeiten entscheidet der Gerätewart mit Abstimmung des Vorstandes. Die Wartungsarbeiten dürfen nur durch autorisierte Fachbetriebe erfolgen.
- Der Gerätewart stellt sicher, dass sämtliche für die Ausgabe vorgesehenen Ausrüstungsgegenstände
 - turnusmäßig gewartet werden und funktionsbereit zur Verfügung stehen.
 - bei gemeldeten entdeckten Mängeln umgehend gewartet werden.

4. Verleih

- Der Gerätewart regelt den Verleih von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen.
- Zu diesem Zweck erstellt der Gerätewart Formulare, in denen der Verleih von Gegenständen dokumentiert wird.
 - Der Gerätewart bestätigt mit Unterschrift unter Angabe von Datum die Rücknahme der Ausrüstung.
 - Bei der Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände sind diese auf Schäden zu untersuchen. Die ausleihende Person muss auf mögliche Mängel hinweisen.

5. Delegierung

- In Abstimmung mit dem Vorstand kann der Gerätewart weitere Mitglieder bestimmen, welche ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Ausleihbestimmungen

1. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, die zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände unter Beachtung der folgenden Bedingungen auszuleihen.
 - Die Ausrüstung kann nur ausgeliehen werden, sofern sich diese in einem verwendungstauglichen Zustand befindet. Nicht taugliche Ausrüstung ist entsprechend zu kennzeichnen.
 - Priorität bei der Verleihung haben Teilnehmer von vereinseigenen Tauchkursen, zweite Priorität haben Teilnehmer von Vereinsausfahrten.
 - Die Mitnahme oder Benutzung der Ausrüstung im Salzwasser oder Auslandsurlaub ist nicht gestattet.
2. Die Ausrüstung ist in Absprache mit dem Gerätewart zu übernehmen und zurückzugeben.
3. Das Mitglied prüft bei der Übernahme gemeinsam mit dem Gerätewart die Ausrüstungsteile auf Betriebsfähigkeit und Mängel. Festgestellte Mängel an der Ausrüstung sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Das Mitglied erkennt mit seiner Unterschrift die Geräteordnung an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren hat dies durch die Eltern / Sorgeberechtigten zu erfolgen.
5. Den Erhalt der Ausrüstungsgegenstände bestätigt das Mitglied durch seine Unterschrift. Dabei ist das Datum der Rückgabe anzugeben.
6. Eine Verlängerung der Leihdauer ist nur mit Absprache des Gerätewarts möglich.
7. Mitglieder ohne gültiges Tauchbrevet sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Einzige Ausnahme ist die vereinsinterne Tauchausbildung.
8. Die Weitergabe der ausgeliehenen Ausrüstung an Dritte ist untersagt.
9. Die Auflagen des Gerätewartes sind zu beachten.

Nutzungsbedingungen

1. Die Ausrüstungsteile sind fach- und sachgerecht zu benutzen.
2. Der Ausleiher haftet während der gesamten Zeit für Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der Ausrüstungsteile. Eine Beseitigung der Schäden erfolgt auf Kosten des Mitglieds. Ist dies nicht möglich, sind die Kosten für gleichwertigen Ersatz zu tragen.
3. Der Ausleiher bestätigt mit seiner Unterschrift bei Übernahme der Ausrüstung, dass er mit dem Umgang der Ausrüstungsgegenstände vertraut ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist entsprechende Hilfe in Anspruch zu nehmen. In jedem Falle ist die Verwendung ohne Kenntnis über den jeweiligen Ausrüstungsgegenstand untersagt.
4. Der Ausleiher verpflichtet sich, jegliche Änderung oder Reparatur an der Ausrüstung zu unterlassen. Die Berechtigung hierzu hat ausschließlich des Gerätewartes.
5. Werden Ausrüstungsgegenstände während des Nutzungszeitraumes unbrauchbar und wird dieses dem Gerätewart nicht gemeldet, kann dieses zum Entzug der Nutzungsberechtigung führen.
6. Die Ausrüstungsteile sind vor Verschmutzung zu schützen und zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsmäßigem, betriebsbereitem, gereinigtem Zustand zurückzugeben.
7. Der Füllzustand der Flaschen liegt in keinem Fall unter 40 bar.
8. Der Tauch-Club Hannover e.V. haftet nicht für Schäden, die durch eventuelles Versagen von Ausrüstungsgegenständen entstehen.

Gebühren

1. Mit Verabschiedung dieser Geräteordnung wird für Ausrüstungsteile keine Leihgebühr oder Kautions erhoben.
2. Sollte der vereinbarte Rückgabetermin seitens des Ausleihers nicht eingehalten werden, so verpflichtet er sich zu einer Verzugszahlung von 10 € pro angefangene Woche und Ausrüstungsgegenstand

Nutzungsausschluss

Ein Vereinsmitglied kann aufgrund von Fehlverhalten im Umgang mit der Vereinsausrüstung oder aus berechtigtem Grund vom Vorstand auf Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.